

ZH_OBERGERICHT SB200030 vom 10. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200030

FR: ZH_OBERGERICHT SB200030 du 10 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200030 del 10 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 22. August 2019 meldete die amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 23. August 2019 Berufung an (Prot. I S. 41 ff.; Urk. 43; Art. 399 Abs. 1 StPO). Den Empfang des begründeten Urteils quittierten beide Parteien am 17. Januar 2020 (Urk. 48/1+2). Mit Eingabe vom 31. Januar 2020 (Poststempel) reichte die amtliche Verteidigung die Berufungserklärung ein (Urk. 53/1; Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Mit Präsidialverfügung vom 7. Februar 2020 wurde der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist für Anschlussberufung angesetzt (Urk. 54). Mit Eingabe vom 10. Februar 2020 erklärte die Staatsanwaltschaft eine auf die Strafzumessung und die Landesverweisung beschränkte Anschlussberufung, welche dem Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 13. Februar 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 56 f.; Urk. 58/1).

E. 2

Gleichzeitig mit der Berufungserklärung liess der Beschuldigte die Beweisanträge stellen, es sei der beigelegte Entscheid des Staatssekretariates für Migration (SEM) vom 6. September 2019 zu den Akten zu nehmen, es seien beim SEM ein Bericht über die Gefährdungssituation Homosexueller in Marokko sowie bei Bedarf weitere geeignete Beweismittel zur Dokumentation der Situation für Homosexuelle in Marokko einzuholen, es seien die Akten des Verfahrens Nr. ... des Zivilstandsamtes Zürich beizuziehen und es seien B.____, C.____ und D.____ als Zeugen zu befragen (Urk. 53/1 S. 3 ff.). Während der erwähnte Entscheid des SEM vom 6. September 2019 zu den Akten genommen wurde (Urk. 53/2), wurden die übrigen Beweisanträge mit Präsidialverfügung vom 6. Mai 2020 einstweilen abgewiesen (Urk. 60).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichtes für dieses Verfahren auf Fr. 4'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung ist für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren gemäss ihrer Honorarnote (Urk. 70), unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung, mit Fr. 6'200.– zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Selbst unter Zugrundelegung der geringeren Eventualmenge reinen Methamphetamins und Kokains gemäss Eventualanklage (Urk. 19 S. 3), wonach der Beschuldigte anlässlich der bevorstehenden "Chem-Sex-Party" auch selbst noch maximal zusätzliche 3 Gramm Methamphetamin und zusätzliche ca. 1,5 Gramm Kokain hätte konsumieren wollen, mithin unter Abweichung vom erstellten Sachverhalt (vgl. vorstehend, Erw. IV.5.6.) zu seinen Gunsten, wäre der schwere Fall des Methamphetaminhandels mengenmässig immer noch ca. dreifach erfüllt. VI. Sanktion 1. Die Vorderrichter widerriefen den mit Urteil vom 5. August 2014 des Strafgerichtspräsidenten Basel-Stadt gewährten bedingten dreijährigen Aufschub der damaligen Freiheitsstrafe von 6 Monaten und bestrafte den Beschuldigten unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 28 Monaten als Gesamtstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zur mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 12. Januar 2018 ausgefallten Freiheitsstrafe von 60 Tagen und mit Fr. 1'000.– Busse (Urk. 49 S. 39 f.). Der Beschuldigte lässt mit seiner Berufung einen Verzicht auf den Widerruf sowie die

- 23 - Bestrafung mit einer bedingten Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen zu Fr 30.–, teilweise als Zusatzstrafe zur mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 12. Januar 2018 ausgefallten Freiheitsstrafe von 60 Tagen, beantragen (Urk. 53/1 S. 3; Urk. 68 S. 2 f.). Mit ihrer Anschlussberufungserklärung vom 10. Februar 2020 verlangte die Staatsanwaltschaft die Bestrafung des Beschuldigten unter Einbezug des beantragten Widerrufs mit 3 Jahren Freiheitsstrafe unbedingte, als Gesamtstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum vorgenannten Strafbefehl, und mit Fr. 1'000.– Busse (Urk. 56 S. 2). Im Rahmen der Berufungsverhandlung reduzierte die Staatsanwaltschaft ihren Antrag und verlangt nun die Bestrafung mit einer Gesamtstrafe von 33 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 71 S. 2). 2. Am 1. Januar 2018 sind die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts) in Kraft getreten (AS 2016 1249). Der Beschuldigte hat die ersten der zu beurteilenden Straftaten (einige Verkäufe von Methamphetamin an H._____) vor Inkrafttreten des revidierten Rechts verübt. Nach Art. 2 Abs. 1 StGB wird nach neuem Recht nur beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Rechts begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, ist das neue Recht anzuwenden, wenn es für den Täter milder ist (Art. 2 Abs. 2 StGB).

E. 3

Erneut brachte die amtliche Verteidigung im Rahmen der Berufungsverhandlung auch vor, dass die Ergebnisse der Hausdurchsuchung vom 1. Oktober 2018 unverwertbar und daher aus den Akten zu entfernen seien. Diese sei ohne vorgängige Anordnung durch die Staatsanwaltschaft eigenmächtig

- 9 - von der Polizei durchgeführt worden, obwohl keine Gefahr im Verzug bestanden habe. Überdies sei die Hausdurchsuchung auch nachträglich nicht durch die Staatsanwaltschaft genehmigt worden (Urk. 34 S. 4 ff.; Urk. 68 S. 6 f.).

E. 3.1

Mit diesem Vorbringen hat sich bereits die Vorinstanz auseinandergesetzt und gelangte dabei zu Recht zum Schluss, dass hinsichtlich der in Frage stehenden Hausdurchsuchung vom 1. Oktober 2018, 20.45 Uhr bis 22.20 Uhr (Urk. 11/1), Gefahr im Verzug bestanden hatte. Sie erwog, dass angesichts der beim festgenommenen Beschuldigten sichergestellten Betäubungsmittelmenge der Verdacht bestanden habe, dieser würde mit Betäubungsmitteln

handeln. Da zudem die Gefahr bestanden habe, dass die Schwester des Beschuldigten, welche von dessen Festnahme Kenntnis gehabt habe, den Hausgenossen des Beschuldigten, B._____, über die Geschehnisse hätte informieren können, erachtete die Vorinstanz ein sofortiges Handeln auch ohne Durchsuchungsbefehl als gerechtfertigt, damit der Verlust allfälliger weiterer Beweismittel habe verhindert werden können (Urk. 49 S. 6). Auf diese zutreffenden Erwägungen kann verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung machte die amtliche Verteidigung geltend, dass auch B._____ verhaftet worden sei und daher von ihm gar keine Gefahr betreffend das Verschwindenlassen von Beweismitteln habe ausgehen können (Urk. 68 S. 7). B._____ war während der Hausdurchsuchung in der fraglichen Wohnung erschienen und bei dieser Gelegenheit verhaftet worden (Urk. 1 S. 3, 6). Demnach lag bei Beginn der Hausdurchsuchung durchaus noch Gefahr im Verzug vor. Für einen solchen Fall sieht Art. 241 Abs. 3 StPO vor, dass die Polizei ohne Befehl Durchsuchungen vornehmen kann. Anschliessend hat sie gemäss dieser Bestimmung unverzüglich die zuständige Strafbehörde darüber zu informieren. Dieser Voraussetzung kam die Polizei mittels Zustellung des entsprechenden Polizeirapports am 2. Oktober 2018, mithin am Folgetag der Hausdurchsuchung, nach (Urk. 1 S. 8). Entsprechend erweisen sich auch die im Rahmen jener Hausdurchsuchung erlangten Erkenntnisse als verwertbar.

E. 3.2

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Frage der Verwertbarkeit der Erkenntnisse jener Hausdurchsuchung in Bezug auf den Ausgang dieses Strafverfahrens keine wesentliche Bedeutung zukommt. So hätte selbst die

- 10 - Unverwertbarkeit der im Rahmen der Hausdurchsuchung erhobenen Beweise nicht zur Folge, dass das Geständnis des Beschuldigten, wonach die anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten zwei Portionen Methamphetamin ihm gehört haben (Urk. 5/5 S. 8), als unbeachtlich zu gelten hätte. Dieses tätigte der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. April 2019 in Anwesenheit seines amtlichen Verteidigers. In Anbetracht dessen, dass die amtliche Verteidigung die Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchung bereits mit Eingabe vom 10. Oktober 2018 an die Staatsanwaltschaft gerügt hatte (Urk. 15/5), erfolgte jenes Geständnis in Kenntnis des Umstandes, dass die Hausdurchsuchung ohne vorgängige schriftliche oder mündliche Anordnung durch die Staatsanwaltschaft erfolgte. Überdies vermöchte auch der Abzug der im Rahmen der Hausdurchsuchung sichergestellten Betäubungsmittelmenge von 6,8 Gramm Reinsubstanz Methamphetamin (Urk. 9/6) von der gesamten sichergestellten Menge von 38,7 Gramm Reinsubstanz Methamphetamin (Urk. 9/4; Urk. 9/6) nichts daran zu ändern, dass der Beschuldigte im Besitz einer Menge war, welche die Grenze eines schweren Falles im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG von 12 Gramm Reinsubstanz Methamphetamin (BGE 145 IV 312 E. 2.4) übersteigt. Entsprechend würde eine Unverwertbarkeit jenes Fundes anlässlich der Hausdurchsuchung keine mildere rechtliche Würdigung zur Folge haben. Letztlich vermöchte sich die Reduzierung der Gesamtmenge sichergestellter Betäubungsmittel um diese 6,8 Gramm Reinsubstanz Methamphetamin auch im Rahmen der Strafzumessung lediglich marginal verschuldensmindernd auszuwirken.

E. 4

Schliesslich beanstandete die amtliche Verteidigung erneut auch die Verwertbarkeit der Einvernahmen der insgesamt 12 Chatpartner des Beschuldigten, welche als

Auskunftspersonen befragt wurden. So seien deren Aussagen, soweit sie über das Geständnis des Beschuldigten hinausgehen würden, nicht zu dessen Lasten verwertbar, nachdem ihm keine Gelegenheit eingeräumt worden sei, an jenen Einvernahmen teilzunehmen (Urk. 34 S. 6 f.; Urk. 68 S. 7 f.).

- 11 -

E. 4.1

Zu berücksichtigen ist die Integration. Dazu gehören die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Sprachkompetenzen, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (vgl. Art. 58a Abs. 1 AIG). Weiter sind die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der

- 42 - Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.2).

E. 4.2

Ist ein schwerer persönlicher Härtefall grundsätzlich zu bejahen, ist zusätzlich eine Abwägung der öffentlichen Interessen an der Landesverweisung einerseits und der privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz andererseits vorzunehmen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Dies kann nach dem Vorbild der Interessenabwägung im Zusammenhang mit einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung (Art. 63 AIG) geschehen (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1). Bei der sinngemässen Anwendung dieser Praxis ist allerdings zu beachten, dass Art. 121 Abs. 3-6 BV und Art. 66a StGB eine besondere Gewichtung des öffentlichen Interesses vorwegnehmen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.3; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1146/2018 vom 8. November 2019 E. 6.4.2 a.E.).

E. 4.3

Nach der Praxis zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung beurteilt sich die Verhältnismässigkeit der Massnahme namentlich anhand der Schwere des Deliktes und des Verschuldens, des seit der Tat vergangenen Zeitraums, des Verhaltens des Ausländers in dieser Zeit, des Grades seiner Integration resp. der Dauer seiner bisherigen Anwesenheit sowie der ihm und seiner Familie drohenden Nachteile. Bei schweren Straftaten, Rückfall und wiederholter Delinquenz besteht - überwiegende private oder familiäre Bindungen vorbehalten - ein schutzwürdiges öffentliches Interesse daran, die Anwesenheit des Ausländers zu beenden, um weitere Straftaten zu verhindern. Bei schweren Straftaten, wozu auch Drogendelikte aus rein finanziellen Motiven gehören können, muss zum Schutz der Öffentlichkeit selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen wesentlicher Rechtsgüter nicht in Kauf genommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.2). 5. Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von Marokko, weder in der Schweiz geboren noch aufgewachsen. Für die anklagegegenständlichen Tathandlungen ist er wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von dessen Art. 19 Abs. 2 schuldig zu sprechen. Damit liegt eine Katalogtat

- 43 - gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB vor, weshalb er unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre obligatorisch aus der Schweiz auszuweisen ist. 5.1. Die Biographie

und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wurden bereits hinlänglich dargestellt (Erw. VI.5.5.1. f.). Daraus ergibt sich u.a., dass er sich derzeit weder in einer gefestigten Partnerschaft befindet noch Kinder hat. Als seine engsten Bezugspersonen in der Schweiz bezeichnete er anlässlich der Berufungsverhandlung seine Chefin, seine hier lebenden Schwestern, deren Kinder sowie eine ebenfalls in der Schweiz wohnhafte Cousine. Noch im Rahmen der Hafteinvernahme im August 2017 im Verfahren, welches zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 12. Januar 2018 geführt hatte, erklärte er, dass der Kontakt zu seinen Schwestern eher schlecht sei. Weiter lebt der Beschuldigte zwar bereits seit rund 20 Jahren in der Schweiz, während rund 12 Jahren handelte es sich dabei aber um einen illegalen Aufenthalt (vgl. dazu auch Urk. 23 S. 3, Rz 9). Mittlerweile verfügt er zwar sowohl über einen Aufenthaltstitel als auch über eine Anstellung. Gleichwohl liegt angesichts des erst seit kurzer Zeit dauernden Anstellungsverhältnisses noch nicht eine tragfähige wirtschaftliche und soziale Integration des Beschuldigten vor. 5.2. Die massiv belastete strafrechtliche Biographie des Beschuldigten zeigt, dass von ihm eine permanente latente Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. So delinquierte er in der jüngeren Vergangenheit während einer laufenden, bereits um ein Jahr verlängerten Probezeit sowie teilweise während der Dauer eines laufenden Strafverfahrens in teilweise einschlägiger Weise unbeirrt und unbeeindruckt weiter. Die Delikte richteten sich gegen verschiedenste Rechtsgüter (vgl. Urk. 66). Dass sich bei diesen Vorstrafen auch unbedingte Geld- und Freiheitsstrafen befinden und er in jenen Strafverfahren jeweils zwischen 2 bis zu 28 Tagen in Polizeiverhaft resp. Untersuchungshaft verbringen musste, haben beim Beschuldigten zu keinem Umdenken geführt und konnten ihn nicht von weiteren strafbaren Handlungen abhalten, weshalb ihm auch keine günstige Prognose im Hinblick auf die Begehung weiterer Delikte attestiert werden kann (vorstehend, Erw. VI.6.4.; Erw. VI.9.). All dies zeugt von

- 44 - seiner Unbelehrbarkeit, Renitenz und offenkundigen Gleichgültigkeit gegenüber der Schweizerischen Rechtsordnung. 5.3. Zwar ist der Beschuldigte sprachlich integriert. So war er weder vor Vor- instanz noch in der Berufungsverhandlung auf die Hilfe eines Dolmetschers angewiesen. Wie bereits erwogen, steht er erst seit kurzem in einem Anstellungsverhältnis. Da er zuvor während mehrerer Jahre über keine legalen Arbeitsstellen verfügt hatte, kann noch nicht von einer nachhaltigen beruflichen Integration in der Schweiz die Rede sein. Demgegenüber verfügt der Beschuldigte über einen marokkanischen Maturitätsabschluss. Er besuchte in seinem Herkunftsland 6 Jahre die Grundschule, 3 Jahre die Highschool und absolvierte hernach während 3 Jahren einen Bachelor in Marrakesch. Danach besuchte er während eines Jahres die Universität in Marrakesch (vorstehend, Erw. VI.5.5.1.). Damit hat er die prägenden Jahre seiner Kindheit, Jugend und Schulzeit in seinem Ursprungsland verbracht. Er kennt dessen Sitten und Bräuche, womit ihm auch die Lebensweise vertraut ist. Auch leben seine übrigen Familienangehörigen in Marokko. Damit sind seine Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat Marokko zumindest gleichwertig wie jene in der Schweiz. 5.4. Die geltend gemachte Situation für das öffentliche Ausleben von Homosexualität in Marokko (vgl. insbes. Urk. 23 S. 5, Rz 15 ff.; Urk. 37 S. 24 ff.; Urk. 68 S. 33 ff.) ist angesichts der Beweismittelegegaben (Urk. 23; Urk. 24/1–19; Urk. 53/2) glaubhaft. Weitere Beweiserhebungen dazu erübrigen sich. 5.5. Art. 8 EMRK lautet wie folgt: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff

gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

- 45 - 5.5.1. Ein Härtefall ist erst gegeben, wenn der Eingriff in den Anspruch auf Privat- und Familienleben (Art. 13 BV und Art. 8 EMRK) eine "gewisse Tragweite" angenommen hat (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.4.3). In den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK wird eingegriffen, wenn eine Ausweisung nahe, tatsächlich gelebte familiäre Beziehungen zu einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres zumutbar ist, das Familienleben andernorts zu pflegen. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 145 I 227 E. 5.3; BGE 144 II E. 6.1). Konkubinatspaare können sich nicht auf Art. 8 EMRK berufen, soweit nicht besondere Umstände gegeben sind, namentlich nicht von einer eheähnlichen, gefestigten Gemeinschaft auszugehen ist (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.5.3; 6B_1299/2017 vom 10. April 2018 E. 2.2). Eine solche ist hier nicht gegeben. 5.5.2. Gemäss den Angaben des Beschuldigten handelt es sich derzeit bei seiner Chefin, seinen drei in der Schweiz lebenden Schwestern und ein paar Freunden um seine engsten Bezugspersonen (Prot. II S. 9). Über eine eheähnliche, gefestigte Gemeinschaft im Sinne der angeführten Rechtsprechung verfügt er nicht. Der Schutz von Art. 8 EMRK greift sodann nicht schon bei normaler Integration nach langer Anwesenheit; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1 E.6.1). Solche besonders intensive Beziehungen sind in den zu seinen in der Schweiz lebenden Schwestern gepflegten Kontakten nicht zu sehen. Im Übrigen besitzt der Beschuldigte mit seinem aktuellen Status der vorläufigen Aufnahme kein gefestigtes Anwesenheitsrecht und kann ausländerrechtlich jederzeit unter der Voraussetzung der Zumutbarkeit (Art. 83 Abs. 4 AIG) ausgewiesen werden. Die vorläufige Aufnahme fällt mit der Landesverweisung dahin (Art. 83 Abs. 9 AIG; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.2). 5.5.3. Hinsichtlich der vom Beschuldigten geltend gemachten Einschränkungen, welche sich aus seiner sexuellen Ausrichtung und deren

- 46 - Ausleben ergeben, ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf Privat- und Familienleben gemäss Art. 13 BV und Art. 8 EMRK *expressis verbis* das Privatleben betrifft. Ein öffentliches Ausleben der sexuellen Ausrichtung ist davon nicht mitumfasst. Der Beschuldigte macht denn auch nicht geltend, in Marokko würde ein privates Zusammenleben mit einem anderen Mann verfolgt. Ein solches ist indessen auch möglich, ohne sich in aller Öffentlichkeit dazu zu bekennen und seine sexuelle Ausrichtung offen und öffentlich auszuleben, so wie dies der Beschuldigte geltend macht (z.B. Urk. 23 S. 5, Rz. 15 f.). Bekanntlich ist es in gewissen islamischen Gesellschaften auch heterosexuellen Paaren nicht gestattet, sich in der Öffentlichkeit zu küssen oder andere Zärtlichkeiten auszutauschen. Diese Einschränkungen im öffentlichen Leben hindert sie indessen nicht daran, ein normales Privat- und Familienleben zu führen. Gleichwohl ist nicht ausser Acht zu lassen, dass das Staatssekretariat für Migration in seinem Entscheid vom 6. September 2019 zum Schluss gelangte, dass ein Vollzug der gegen den Beschuldigten verfügten Wegweisung aufgrund der allgemeinen Situation in Marokko sowie seiner sexuellen

Ausrichtung derzeit als unzumutbar zu erachten sei (Urk. 53/2 S. 2). Vor diesem Hintergrund kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass für den Beschuldigten bei Bekanntwerden seiner Homosexualität die Gefahr sozialer Ächtung oder gar einer strafrechtlichen Verfolgung droht. In Anbetracht dessen, dass er bei einer Rückkehr nach Marokko gehalten wäre, seine homosexuelle Ausrichtung nicht öffentlich auszuleben, und insbesondere angesichts der möglichen ihm im Falle eines Bekanntwerdens drohenden Konsequenzen, würde die Anordnung einer Landesverweisung für den Beschuldigten wohl eine schwere persönliche Härte nach sich ziehen. 6. Trotz Vorliegens eines persönlichen schweren Härtefalls aufgrund von Einschränkungen, welche sich aus seiner sexuellen Ausrichtung und deren Ausleben ergeben, führt das Abwägen des privaten Interesses des Beschuldigten daran, keinen solchen Einschränkungen zu unterliegen, mithin deshalb in der Schweiz verbleiben zu können, mit dem öffentlichen Interesse an der Landesverweisung andererseits, klar zum Überwiegen der öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung. Seine vorliegend beurteilte

- 47 - Betäubungsmitteldelinquenz ist schwer im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes. Er hat über einen längeren Zeitraum von rund 1 $\frac{3}{4}$ Jahren (ca. Anfang 2017 bis 30. September 2018) mit den harten Drogen Metamphetamin und Kokain gehandelt. Mit der umgesetzten und/oder zur Abgabe gegen Entgelt besessenen Reinmenge von 37,7 Gramm Metamphetamin und ca. 3,58 Gramm Kokain erfüllte er das Qualifikationsmerkmal des mengenmässig schweren Falles im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (vorstehend, Erw. V.2.–2.3.) ca. dreifach und verursachte damit eine entsprechend grosse Gesundheitsgefährdung für die Abnehmer. Dabei beging er diverse Einzelhandlungen mit kleinen Teilmengen von diesen Drogen an nicht genau bekannten Daten verteilt über den gesamten Deliktszeitraum hinweg und übernahm sämtliche Arbeitsprozesse des Handels vom Einkauf bis zur Distribution, wobei er den Verkauf der Betäubungsmittel und die "Chem-Sex Partys", welche auch als Absatzmöglichkeit für die Betäubungsmittel dienen, aus eigenem Antrieb autonom betrieb, ohne in die Hierarchie einer Drogenhandelskette eingebunden zu sein (vorstehend, Erw. VI.5.4.3.1. ff.). Die massiv belastete strafrechtliche Biographie des Beschuldigten und das vorhandene Rückfallrisiko mit einer permanenten latenten von ihm ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurde bereits dargelegt (Erw. VII.5.2.); ebenso der Umstand, dass bei ihm noch keine vertiefte Integration erkennbar ist (z.B. Erw. VII.5.1.). Nicht zuletzt auch angesichts seiner teilweise einschlägigen Vorstrafen, seiner Unbelehrbarkeit und seiner langjährig anhaltenden starrsinnigen Renitenz gegenüber den rechtskräftigen, in einem rechtsstaatlichen Verfahren ergangenen migrationsrechtlichen Anordnungen besteht daher ein seine privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz überwiegendes schutzwürdiges öffentliches Interesse daran, seine Anwesenheit in der Schweiz zu beenden, um weitere Straftaten zu verhindern, weshalb die Landesverweisung anzuordnen ist. 7. Aufgrund der dargelegten Gründe erweist sich die von der Vorinstanz festgesetzte Dauer von 6 Jahren Landesverweisung als angemessen (Urk. 49 S. 37).

- 48 - 8. Gemäss Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013; SR 362.0) sind Gerichte dazu verpflichtet, im Falle der Anordnung einer Landesverweisung auch über deren Ausdehnung auf den Schengen-Raum und damit über deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) zu entscheiden. Gemäss Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens ist eine Landesverweisung für sog.

Drittstaatenangehörige – damit sind Personen gemeint, die keinem Mitgliedsstaat des Übereinkommens angehören – ohne Weiteres im SIS einzutragen, wenn diese auf einer Verurteilung wegen einer Straftat beruht, welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, und wenn die betroffene Person über kein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedsstaat verfügt (vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 6B_572/2019 vom 8. April 2020, E. 3.2.2 ff., zur Publikation vorgesehen). Der Beschuldigte hat diese Voraussetzungen erfüllt, da Marokko kein Mitgliedsstaat des Schengen-Übereinkommens ist. Überdies ist nicht ersichtlich, dass er in einem anderen Mitgliedsstaat über ein Aufenthaltsrecht verfügt. Da er wegen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verurteilen ist, ist die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS anzuordnen.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

2. Infolge des Schuldspruches, sind die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Im Berufungsverfahren unterliegt er mit seinen Anträgen

- 49 - vollumfänglich, während die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen hinsichtlich der Strafhöhe geringfügig und der Dauer der Landesverweisung teilweise unterliegt. Dass die Strafe nur teilweise für vollziehbar erklärt wird, beruht einzig auf wohlwollendem Ermessen. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu vier Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückforderung im Umfang der Kostenaufgabe (Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 6

September 2019 nunmehr erhaltenen vorläufigen Aufnahme (Urk. 53/2) nachhaltig und positiv verändert hätten. So sei es ihm nun möglich, einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, im Rahmen welcher er verantwortungsvolle Aufgaben wahrnehmen könne und durch welche er auch schätzen gelernt habe, was es heisse, ein normales Leben führen zu können. Überdies sei auch zu berücksichtigen, dass er sich vor mehr als einem halben Jahr von B._____ getrennt habe. Dies unter anderem deshalb, weil dieser selber wegen Betäubungsmitteldelikten verurteilt worden sei. Angesichts dieser positiven Veränderung der Lebensumstände könne trotz der vielen Vorstrafen, welche unter völlig anderen Umständen zustande gekommen seien, auf eine negative

- 38 - Prognosestellung verzichtet werden. Dem ist indessen entgegenzuhalten, dass bei seiner Delinquenz das fehlende regelmässige Erwerbseinkommen nicht im Vordergrund stand, zumal er selbst geltend macht, die Betäubungsmittel nicht zum Zwecke der Erzielung von Erwerbseinkommen abgegeben zu haben. Vielmehr sei er stets von seiner Schwester, von Kollegen und von B._____ unterstützt worden (vorstehend, Erw. IV.5.4.5.). Auch Delikte wie Hinderung einer Amtshandlung oder einfache Körperverletzung stehen nicht im Zusammenhang mit der Frage seines wirtschaftlichen Fortkommens und einer Erwerbstätigkeit. Der Erhalt der vorläufigen Aufnahme im September 2019 führt angesichts der ganz massiven strafrechtlichen Vorbelastung des Beschuldigten jedenfalls nicht zum

Umstossen der eigentlichen Schlechtprognose in Bezug auf die Frage des Widerrufs.

E. 6.1

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StGB).

- 36 -

E. 6.2

Eine bedingte Strafe oder der bedingte Teil einer Strafe ist nur zu widerrufen, wenn eine negative Einschätzung der Bewährungsaussichten vorliegt, d.h. aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht (BGE 134 IV 140 E. 4.3 ff.). Bei der Beurteilung der Legalprognose steht dem Gericht ein Ermessensspielraum zu. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Faktoren für die Einschätzung des Rückfallrisikos sind etwa die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisationsbiografie und das Arbeitsverhalten, bestehende soziale Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten ist auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Der Richter kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn die frühere Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen werden (BGE 134 IV 140 E. 4.5; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 5.5; 6B_529/2010 vom 9. November 2010 E. 3.2; Schneider/Garré, Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage 2019 N. 38 ff. zu Art. 46 StGB).

E. 6.3

Die Regelung der Nichtbewährung gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB hat im Rahmen der jüngsten Revision des Sanktionenrechts gegenüber der Fassung, wie sie bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft stand, eine Änderung erfahren (AS 2006 3472; Änderung des StGB [Änderungen des Sanktionenrechts] vom 19. Juni 2015; AS 2016 1249). In BGE 145 IV 146 E. 2.1 ff. insbes. E. 2.3.5 hat das Bundesgericht auch seine diesbezügliche Rechtsprechung geändert. Demnach ergibt sich aus dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte sowie der systematischen Stellung von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB, dass das Gericht - die Gleichartigkeit der einzelnen Strafen und den Widerruf der Vorstrafe

- 37 - vorausgesetzt - mit den früheren Taten und den während der Probezeit begangenen Taten eine Gesamtstrafe zu bilden hat. Demgegenüber war die Gesamtstrafenbildung unter

altem Recht praxisgemäss nur möglich, wenn eine früher bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt und anschliessend eine Gesamtgeldstrafe gebildet wurde (BGE 145 IV 146 E. 2.1). Bei der Bildung der Gesamtstrafe ist die neue Strafe als "Einsatzstrafe" in sinngemässer Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 StGB) durch die widerrufen Strafe zu erhöhen (BGE 145 IV 146 E. 2.4).

E. 6.4

Wie bereits dargelegt (Erw. VI.5.5.3.), delinquierte der Beschuldigte während einer laufenden, bereits um ein Jahr verlängerten Probezeit sowie teilweise während der Dauer eines laufenden Strafverfahrens in teilweise einschlägiger Weise unbeirrt und unbeeindruckt weiter. Der Umstand, dass sich bei seinen Vorstrafen auch unbedingte Geld- und Freiheitsstrafen befinden und er in jenen Strafverfahren jeweils zwischen 2 bis zu 28 Tagen in Polizeiverhaft resp. Untersuchungshaft verbringen musste, hat beim Beschuldigten zu keinem Umdenken geführt und konnte ihn nicht von weiteren strafbaren Handlungen abhalten, weshalb bei ihm eine eigentliche Schlechtprognose im Hinblick auf die Begehung weiterer Delikte besteht.

E. 6.5

Der Beschuldigte lässt durch die Verteidigung zwar geltend machen (Urk. 53/1 S. S 4 Rz 5 f.; Urk. 68 S. 26 ff.), dass sich seine Lebensumstände insbesondere infolge der mit Entscheid des Staatssekretariates für Migration vom

E. 6.6

Die Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände führt somit zu einer eigentlichen Schlechtprognose, weshalb der mit Urteil des Strafgerichtspräsidenten des Strafgerichtes Basel-Stadt vom 5. August 2014 gewährte bedingte Strafaufschub zu widerrufen und nunmehr zusammen mit der für die anklagegegenständlichen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vorstehend festgesetzten Freiheitsstrafe von 27 Monaten in Anwendung von Art. 46 Abs 1 und 3 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden ist. Wären die anklagegegenständlichen Betäubungsmitteldelikte gemeinsam mit der einfachen Körperverletzung und dem rechtswidrigen Aufenthalt gemäss rechtskräftiger Vorstrafe beurteilt worden, wäre in Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) eine Gesamtfreiheitsstrafe von 30 Monaten, entsprechend 2 ½ Jahren angemessen gewesen.

E. 6.7

Einer Anrechnung der in beiden Verfahren insgesamt 188 Tagen erstandener Untersuchungs- resp. Polizeiverhaft (185 + 3) an die Gesamtfreiheitsstrafe von 2 ½ Jahren steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 7

Die zur Bemessung der Strafe gehörende, mit der Anklage ebenfalls beantragte und von der Vorinstanz ausgefallte Busse von Fr. 1'000.– zur Ahndung der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes durch den Beschuldigten (Urk. 19 S. 5; Urk. 49 S. 27 f., S. 40), wurde von keiner Seite

- 39 - beanstandet und von beiden Parteien deren Bestätigung beantragt (Urk. 53/1 S. 2; Urk. 56 S. 2), womit es sein Bewenden haben kann und diese zu bestätigen ist.

E. 8

Somit ist der Beschuldigte unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren als Gesamtstrafe, wovon 188 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, und mit Fr. 1'000.– Busse zu bestrafen.

E. 9

Bei einer Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren entfällt die Möglichkeit eines vollbedingten Strafvollzuges bereits aus objektiven Gründen (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der Gewährung des teilbedingten Vollzuges ist zunächst zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten hinsichtlich der Frage des Widerrufs eine eigentliche Schlechtprognose gestellt wurde (vorstehend, Erw. VI.6.4. f.). Die vom Beschuldigten aufgezeigten Veränderungen seiner Lebensumstände sind jedoch nicht gänzlich ausser Acht zu lassen. Zwar kann alleine aufgrund des Umstands, dass er nun seit rund einem halben Jahr einer Erwerbstätigkeit nachgeht, noch nicht auf eine nachhaltige Stabilisierung seiner finanziellen und sozialen Situation geschlossen werden. Gleichwohl sind ihm seine Bemühungen um eine Stabilisierung seiner Lebensverhältnisse zugutezuhalten. Vor dem Hintergrund dieser Anzeichen einer Stabilisierung besteht somit die Aussicht, dass ihm das durchlaufene Strafverfahren und insbesondere die erstandenen 185 Tage Untersuchungshaft die Tragweite seines Fehlverhaltens aufgezeigt haben und ihn die durch den Vollzug der ursprünglich aufgeschobenen Strafe von 6 Monaten erwartete Warnwirkung nunmehr genügend beeindruckt hat, um ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten. Es rechtfertigt sich daher, ihm den teilbedingten Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren. Den gewichtigen Restbedenken hinsichtlich seiner Bewährung ist mit der Festsetzung einer maximalen Probezeit von 5 Jahren für den aufzuschiebenden Strafteil zu begegnen.

E. 9.1

Die massgebenden Kriterien bei der Festsetzung des unbedingt zu vollziehenden Teils der Strafe in den Grenzen gemäss Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 StGB sind das Verschulden und die Prognose (Schneider/Garré, Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Auflage, N 18 und N 19 zu Art. 43 StGB). Aufgrund der

- 40 - verbleibenden Bedenken hinsichtlich der Legalprognose ist der zu vollziehende Teil der Strafe auf 15 Monate festzusetzen. Im Umfang von 15 Monaten ist die Freiheitsstrafe aufzuschieben.

E. 9.2

Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall, dass der Beschuldigte diese schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von

E. 10

Tagen auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). VII. Landesverweisung 1. Mit der Anklageschrift wurde die Anordnung einer Landesverweisung von 6 Jahren und deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) beantragt (Urk. 19 S. 5; Urk. 49 S. 2). Die Vorderrichter haben den Beschuldigten gestützt auf Art. 66a StGB für 6 Jahre des Landes verwiesen und die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS angeordnet (Urk. 49 S. 29 ff., S. 40). Der Beschuldigte lässt mit seiner Berufung einen Verzicht auf eine Landesverweisung beantragen und die bereits aufgeführten Beweisanträge stellen, resp. wiederholen (Urk. 53/1 S. 3; Urk. 68 S. 3; Erw. III.1. ff.). Noch in ihrer Anschlussberufungserklärung vom 10. Februar 2020 verlangte die Staatsanwaltschaft die

Anordnung einer Landesverweisung von 8 Jahren und im Übrigen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (SIS-Ausschreibung; Urk. 56 S. 2). Diesen Antrag reduzierte sie im Rahmen der Berufungsverhandlung auf eine Dauer von 7 Jahren (Urk. 71 S. 1 f.). 2. Das Gericht verweist einen Ausländer, der wegen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 oder Art. 20 Abs. 2 BetrMG verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 Ingress und lit. o StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB hängt somit grundsätzlich nicht von der konkreten Tatschwere ab (BGE 144 IV 332 E. 3.1.3). Zudem spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Versuch gehandelt hat und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausgefällt wird (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.1, zur Publikation vorgesehen). Nach Art. 66a Abs. 2 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer

- 41 - Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und zudem die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. 3. Der Beschuldigte macht einen schweren persönlichen Härtefall nach Art. 66a Abs. 2 StGB geltend. Er lässt im Wesentlichen ausführen, aufgrund der allgemeinen Situation in seinem Heimatland und seiner sexuellen Ausrichtung als Homosexueller sowie der Verfolgungssituation für Homosexuelle in Marokko, welche durch die Beweismittelleingabe vom 24. Juni 2019 zur Situation in Marokko an die Vorinstanz (Urk. 23; Urk. 24/1-19) belegt sei, sei der Vollzug einer Wegweisung unzumutbar. Eine Landesverweisung würde bedeuten, dass "die offene Ausübung seiner sexuellen Ausrichtung strafrechtlich verboten würde. Der Beschuldigte müsste fortan quasi "heimlich" schwul sein, seine Sexualität "zurückhaltend" oder "diskret" ausleben, so dass niemand etwas davon mitbekommt." Damit würde eine Landesverweisung Art. 8 EMRK verletzen (Urk. 53/1 S. 4 ff.; Urk. 23 S. 5 ff, Rz 15 ff.; Urk. 37 S. 24 ff.; Urk. 68 S. 33 ff.; vgl. auch, Erw. III.1., 2. Absatz). 4. Die Härtefallklausel setzt das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) um. Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1). Die Prüfung des Härtefalls orientiert sich an den Kriterien eines "schwerwiegenden persönlichen Härtefalls" nach Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE [SR 142.201]; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteil des Bundesgerichtes 6B_371/2018 vom 21. August 2018 E. 2.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.